

Abwägungssynopse für den Lärmaktionsplan der Gemeinde Lutterbek (Phase 1)

Nummer	Gemeinde	Einreichungsdatum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffentlicher Belange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
2	Lutterbek	07.11.2023	Verkehrsbetriebe Kreis	Plön GmbH	ja	Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen, attraktiven Haltestellenumfeldern und Zuwegungen zu den Haltestellen. Sofern der vorhandene Platz ausreicht, sollten die Haltestellen mit weiteren Mobilitätsangeboten, bspw. Bike-Sharing, verknüpft werden. In Hinblick auf die Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel – Schönberger Strand und Umsetzung eines Bus-Bahn-Konzepts sollten die Maßnahmen an Haltestellen mit den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern abgestimmt werden. Mit den Vorschlägen geht eine verstärkte Nutzung des Nahverkehrs einher und damit eine geringere Kfz- und Lärmbelastung entlang der B502.	<p>Der Vorschlag wird im Rahmen des Lärmaktionsplanes nicht berücksichtigt. Zunächst gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass die Herstellung der Barrierefreiheit an Bushaltestellen zu einem signifikanten Anstieg der Fahrgastzahlen mit der Folge der Verlagerung vom Individualverkehr auf den ÖPNV führt. Soweit eine Rechtspflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen besteht, wird diese ohnehin erfüllt.</p> <p>Nach § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in § 8 Absatz 3 Satz 4 PBefG genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.</p> <p>Derartige Nahverkehrspläne werden in Schleswig-Holstein nach § 5 ÖPNVG als regionale Nahverkehrspläne (RNVP) bezeichnet. Als Rahmen für die Entwicklung des übrigen ÖPNV können die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Zweckverbände nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 ÖPNV jeweils einen RNVP aufstellen oder fortschreiben.</p> <p>Der RNVP muss gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b ÖPNVG unter anderem Aussagen zu zukünftigen Anforderungen an bauliche Anlagen enthalten.</p> <p>Die Fortschreibung des 3. RNVP des Kreises Plön sieht hierzu vor, dass die Frist zur Realisierung des barrierefreien Ausbaus der betroffenen Haltestellen bei Vorliegen von Ausnahmetatbeständen vorerst bis 31.12.2025 verlängert wird. Dieser Zeitpunkt steht in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der VKP; dieser verankert als Zielsetzung die vollständige Umstellung auf Niederflurfahrzeuge bis Ende 2025. Daneben ermöglicht dieser Ansatz, auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse im nächsten RNVP die Frist darüber hinaus zu verlängern.</p>

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent-licher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
4	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	<p>1. Minimierung des Durchgangsverkehrs</p> <p>Lutterbek ist ein Durchgangsdorf. Der überwiegende Verkehrslärm stammt von Fahrzeugen, die das Dorf durchfahren, um an andere Orte zu kommen. Der Durchgangsverkehr ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Zum täglichen Berufsverkehr kommen Lieferverkehr, Linienbusse, landwirtschaftliche Fahrzeuge hinzu – sowie saisonbedingt der Verkehr durch Touristen, sonstige Ostsee-Besucher und Wochenend-Badegäste.</p> <p>Betroffen ist vor allem die Dorfstraße als kürzeste Verbindung zwischen der Bundesstraße 502 und Stein. Die Umgehungsstraße (K44) über Wendtorf wird wenig genutzt und von der „üblichen“ Navigationssoftware nicht als Verbindung vorgeschlagen. Ebenso betroffen ist die noch engere Mühlenstraße, die auch als Verbindung zwischen Prasdorf und der Bundesstraße 502 genutzt wird.</p> <p>Um die schnelle Durchfahrt durch Lutterbek etwas „unattraktiver“ zu machen, schlagen wir vor:</p> <p>Plateauaufpflasterungen auf der Dorfstraße am Ortsausgang Richtung Stein</p> <p>Plateauaufpflasterungen auf der Mühlenstraße am Ortsausgang Richtung Prasdorf.</p>	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Einschätzung, dass es sich bei der Gemeinde Lutterbek um einen Ort handelt, der überwiegend dem Durchgangsverkehr dient, wird nicht geteilt. Gleiches gilt für die Einschätzung, dass der Verkehrslärm überwiegend von Fahrzeugen stammen würde, die das Dorf lediglich durchfahren, um an andere Orte zu kommen. Die geltend gemachte Steigerung des Durchgangsverkehrs ist empirisch im Übrigen nicht belegt. Die vorgeschlagene Aufbringung eines „Berliner Kissens“ würde letztlich nur dazu führen, dass der innerörtliche Verkehr verlangsamt wird, ohne das Verkehrsaufkommen bzw. dessen Immissionen als solche signifikant zu senken. Nicht auszuschließen ist zudem, dass durch die Beschleunigung von Fahrzeugen zwischen den beiden „Berliner Kissens“ sogar noch höhere Immissionswerte entstehen können.
5	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	<p>2. Geschwindigkeitsdämpfung</p> <p>Durch eine Plateauaufpflasterung entsteht unmittelbar eine Geschwindigkeitsdämpfung.</p> <p>Eine weitere Maßnahme zur Reduzierung des Verkehrslärms wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung, die über die bereits bestehende Begrenzung auf Tempo 30 km/h hinausgeht.</p> <p>Wir schlagen vor:</p> <p>Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 20 in der Mühlenstraße zwischen Siedlung und Dorfstraße.</p> <p>Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 20 in der Dorfstraße zwischen Dorfteich und Mühlenstraße.</p> <p>Durch diese Maßnahme wäre neben der Reduzierung von Fahrgeräuschen auch eine höhere Sicherheit gegeben, da es auf diesen Strecken teilweise keinen Gehweg gibt, und auch die Besucher von</p>	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO können Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen werden. Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO setzen voraus, dass der Lärm vom Straßenverkehr ausgeht. Die Befugnis nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO wird durch § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Tempo 20) eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Die Rechtsprechung zieht als Orientierungshilfe, welcher Lärm noch hinnehmbar ist, die Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heran, deren Grenzwerte ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45.92). Je nach Art des Gebietes ist diese Schwelle des zumutbaren (erst) überschritten, wenn Immissionswerte von mehr als 59 dB (A) in Wohngebieten tagsüber

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffentlicher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
						kulturellen Veranstaltungen im Lutterbeker weniger gefährdet wären.	bzw. 49 dB (A) nachts oder in Dorfgebieten von mehr als 64 dB (A) tagsüber bzw. 54 dB (A) nachts überschritten werden. Derartige Überschreitungen liegen ausweislich der Lärmkarten innerhalb des Gebietes, für das die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf 20 km/h erfolgen soll, gar nicht vor.
6	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	3. Durchfahrtsverbote  Um den Lärm durch den Durchgangsverkehr effektiv zu vermeiden schlagen wir vor: Durchfahrtsverbot für Motorräder an Wochenenden und Feiertagen Darüber hinaus schlagen wir vor: Durchfahrtsverbot – ausgenommen Anlieger, Linienbusse und landwirtschaftliche Fahrzeuge	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Auch hier gelten die Einschränkungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 3 StVO. Auf die Begründung zur Nummer 5 wird insoweit verwiesen.
7	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	4. Reduzierung vermeidbarer Lärmquellen  a)  Einige Bewohner am Dorfteich werden durch das permanente laute Prasseln eines Springbrunnens gestört.  Wir schlagen vor, die Laufzeit des Springbrunnens in Absprache mit den betroffenen Nachbarn zu reduzieren. Wir weisen darauf hin, dass die Funktion des Dorfteichs als Löschteich nicht von der Installation eines Springbrunnens abhängt, da es Alternativen zur Belüftung und Sauerstoffzufuhr von Teichen gibt.  b)  Das Kopfsteinpflaster am Ortsausgang Richtung Stein hat keinerlei geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, erhöht jedoch die Fahrgeräusche und ist somit eine vermeidbare Lärmbelästigung für die unmittelbaren Anwohner.	Zu a)  Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Zunächst einmal würde es sich bei dem angeblichen Lärm, der von der vorgeblichen Lärmquelle ausgehen soll, um solchen handeln, der als Nachbarschaftslärm zu qualifizieren wäre. Dieser wäre den Regulierungen durch einen LAP indes nicht zugänglich (§ 47 a Satz 2 BImSchG). Im Übrigen weist die Gemeinde den Vortrag zurück, weil die Betriebszeit des in Rede stehenden Brunnens um 09:00 Uhr beginnt, eine Pause über die Mittagszeit beinhaltet und um 22:00 Uhr endet. Diese Betriebszeiten wurden durch die Gemeinde bereits mit Rücksicht auf die Nachbarschaft festgelegt, obwohl hierzu keine ordnungsrechtliche Notwendigkeit bestand und auch weiterhin nicht besteht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Brunnen insbesondere den Zwecken des Brandschutzes dient, weil durch ihn bewirkt wird, dass das im Teich enthaltene Wasser durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde als Löschwasser verwendet werden kann. Unabhängig davon weist die Gemeinde darauf hin, dass die Rechtsprechung entschieden hat, dass von Brunnen ausgehende Geräusche auf öffentlichen Plätzen einer Gemeinde grundsätzlich als sozial adäquat und damit nicht erheblich störend anzusehen sind (VGH Baden-Württemberg vom 16.02.2017 – 10 S 1878/16).

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffentlicher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
						Wir schlagen vor, im Zuge einer sinnvollen Plateauaufpflasterung dieses Kopfsteinpflaster zu entfernen.	Zu b)  Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Entfernung des Kopfsteinpflasters würde nach Auffassung der Gemeinde dazu führen, dass in der Tendenz ein höheres Tempo durch den Kraftfahrzeugverkehr gefahren werden würde. Das Kopfsteinpflaster hat als solches auch die Aufgabe, die Geschwindigkeit niedrig zu halten.
8	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	4
9	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	5
10	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	6
11	Lutterbek	13.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	7
13	Lutterbek	16.11.2023	Landwirtschafts-kammer	Schleswig-Hol-stein	ja	Wir weisen darauf hin, dass notwendige landwirtschaftliche Arbeiten verschiedene gesetzliche Privilegierungen genießen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig. Da die betroffenen Gemeinden zurzeit davon ausgehen, dass der Lärmaktionsplan die bestehende Situation lediglich wird beschreiben können, bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Da der vorgelegte Entwurf die genannten Beschränkungen nicht enthält, wird die Anregung lediglich zur Kenntnis genommen.
17	Lutterbek	02.11.2023	Landesbetrieb Stra-ßenbau und	Verkehr Schles-wig-Holstein	ja	Ihre E-Mail vom 25.10.2023, in welcher Sie um Vorschläge für die Lärminderungsplanung für die Gemeinden Barsbek, Lutterbek, Probsteierhagen und Wisch bitten, habe ich zuständigkeitshalber erhalten. Vielen Dank dafür. Konkrete Vorschläge kann ich Ihnen nicht unterbreiten. Ich möchte Sie aber bitten, mir zu gegebener Zeit die Entwürfe der Lärmaktionspläne für die einzelnen vorge-nannten Gemeinden zur Prüfung und Stellungnahme zu übersen-den.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt wer-den.

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffentlicher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
21	Lutterbek	28.11.2023	Privatperson		nein	<p>Wir möchten uns als betroffene Bürger aus Lutterbek an der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Lutterbek beteiligen. Die Lärmquelle, über die wir uns beschweren wollen, ist der Springbrunnen in unserem Feuerlöschteich, unter diesem vermeidbaren Lärm leiden wir seit 2013. Dabei möchten wir klarstellen, dass wir nicht grundsätzlich gegen den Springbrunnen sind! Wir möchten jedoch erträgliche Laufzeiten des Springbrunnens, so wie sie früher im Dorf traditionell üblich waren. Seit 2013 haben wir unsere Vorstellungen zimal versucht, mit der Gemeinde zu verhandeln oder zu besprechen, jedoch ohne Erfolg. Es wurde auch in keiner Weise versucht, mit uns zusammen zu einer erträglichen Lösung zu kommen. Einen ruhigen Sommerabend draußen zu genießen ist somit nicht möglich. Insbesondere die Sitzmöglichkeiten der Familie [Familiename] sind sehr dicht am Dorfteich. Auch Hinweise auf Schlafstörungen von Kindern, die zu Besuch waren, die vor 22:00 Uhr schlafen gehen, wurden nicht berücksichtigt. Durch die Überarbeitung des Lärmaktionsplans haben wir jedoch wieder die Hoffnung, dass es zu einer Verbesserung der Situation kommen kann. Unsere Vorstellungen sind:</p> <p>Laufzeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr Monate Anfang Mai bis Ende September, bei Bedarf auch abstellen (z.B. Gartenfest)! Eigene Messungen mithilfe einer Handy-App haben folgende störende Werte ergeben:</p> <p>Sonntag, den 12.11.2023 (windstill), Garten [Familiename] 16:30 Uhr = 64 dB</p> <p>Sonntag, den 12.11.2023 (ebenfalls windstill), Einfahrt [Familiename] unterhalb Schlafzimmerfenster 17:30 Uhr = 65 dB.</p>	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Zunächst einmal würde es sich bei dem angeblichen Lärm, der von der vorgeblichen Lärmquelle ausgehen soll, um solchen handeln, der als Nachbarschaftslärm zu qualifizieren wäre. Dieser wäre den Regulierungen durch einen LAP indes nicht zugänglich (§ 47 a Satz 2 BImSchG). Im Übrigen weist die Gemeinde den Vortrag zurück, weil die Betriebszeit des in Rede stehenden Brunnens um 09:00 Uhr beginnt, eine Pause über die Mittagszeit beinhaltet und um 22:00 Uhr endet. Diese Betriebszeiten wurden durch die Gemeinde bereits mit Rücksicht auf die Nachbarschaft festgelegt, obwohl hierzu keine ordnungsrechtliche Notwendigkeit bestand und auch weiterhin nicht besteht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Brunnen insbesondere den Zwecken des Brandschutzes dient, weil durch ihn bewirkt wird, dass das im Teich enthaltene Wasser durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde als Löschwasser verwendet werden kann. Unabhängig davon weist die Gemeinde darauf hin, dass die Rechtsprechung entschieden hat, dass von Brunnen ausgehende Geräusche auf öffentlichen Plätzen einer Gemeinde grundsätzlich als sozial adäquat und damit nicht erheblich störend anzusehen sind (VGH Baden-Württemberg vom 16.02.2017 – 10 S 1878/16).
22	Lutterbek	28.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	21
23	Lutterbek	28.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	21
24	Lutterbek	28.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	21
25	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	<p>Zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Lutterbek möchten wir folgende Vorschläge einbringen.</p> <p>Lutterbek ist ein Durchgangsdorf. Wir wohnen seit 2006 am Ortseingang aus Richtung Stein. Der Verkehr hat seitdem erheblich zugenommen, sowohl der Berufsverkehr aus Stein als auch der touristische Strandverkehr im Sommer. Ziel des Lärmaktionsplans Lutterbek sollte es sein, sowohl den Durchgangsverkehr zu reduzieren als auch die Geschwindigkeit der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge</p>	<p>Eingangs ist zu bemerken, dass es sich bei der Einschätzung, die Gemeinde Lutterbek würde überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, um eine subjektive Einschätzung handelt. Es liegen keine Daten vor, welche diese Einschätzung verifizieren könnten. Ziel des Lärmaktionsplans ist im Übrigen nicht, den Durchgangsverkehr zu reduzieren. Auslöser für die Aufstellung des Lärmaktionsplans sind Immissionen, die von der B 502 ausgehen.</p> <p>Den Vorschlägen wird im Übrigen nicht gefolgt. Die Entfernung des Kopfsteinpflasters wird nach Auffassung der Gemeinde gerade nicht zu der angestreb-</p>

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent-licher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
						<p>wirksam auf 30 km/h zu reduzieren, insbesondere am Ortseingang aus Richtung Stein.</p> <p><b>1. Reduzierung der Geschwindigkeit am Ortseingang aus Richtung Stein</b></p> <p>Viele PKWs, Kleinlaster, Lieferwagen, Busse der VKP und auch landwirtschaftliche Fahrzeuge fahren <b>mit teils stark überhöhter Geschwindigkeit</b> in die Km-30 Zone des Ortes ein bzw. verlassen den Ort in Richtung Stein, ebenso mit bereits im Ort stark überhöhter Geschwindigkeit. Die 2007 in der Ortseinfahrt aufgestellten Betonringe haben dies Problem kaum verringern können, da sie nach der Aufstellung teilweise von der Fahrbahn geschoben wurden und somit nie zu einer ausreichenden Verengung der Fahrbahn geführt haben. Da im Ortseingang vor unserem Haus (Dorfstr. 26) eine <b>Kopfsteinpflasterung</b> in den Asphalt eingebracht ist, entsteht durch die Raserei von PKWs, Kleinlastern und Lieferwagen eine massive Lärmbelästigung, ohne dass die Pflasterung zu einer Verringerung der Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge führt. Bei Geschwindigkeiten über 20 km/h werden die gesetzlichen Lärmgrenzwerte (z.B. Verkehrslärmschutz-VO) deutlich überschritten, so dass in einer Vielzahl deutscher Gemeinden Pflasterungen, die im Zuge von Dorferneuerungsprogrammen vorgenommen wurden, seit Jahren wieder entfernt werden.</p> <p><b>Wir schlagen vor:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernung der Kopfsteinpflasterung in der Dorfstraße am Ortsausgang Stein.</li> <li>Plateauaufpflasterung und Fahrbahnverengung zur wirksamen Begrenzung der Geschwindigkeit. Diese sollte zwischen dem kreuzenden Radweg und dem Ortsschild erfolgen, um den Rad- und Fußgängerweg zu schützen und keine weiteren Lärmbelästigungen für die Anwohner der Dorfstraße am Ortsausgang Stein zu verursachen.</li> <li>Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeigeanlage zwischen dem kreuzenden Radweg und dem Ortsschild.</li> <li>Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/h bereits vor dem Ortsschild.</li> </ul>	<p>ten Beschränkung der Geschwindigkeit führen. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass in der Tendenz sogar ein höheres Tempo durch den Kraftfahrzeugverkehr gefahren werden würde. Das Kopfsteinpflaster hat als solches auch die Aufgabe, die Geschwindigkeit niedrig zu halten.</p> <p>Die vorgeschlagene Aufbringung eines „Berliner Kissens“ würde letztlich nur dazu führen, dass der innerörtliche Verkehr verlangsamt wird, ohne das Verkehrsaufkommen bzw. dessen Immissionen als solche signifikant zu senken. Nicht auszuschließen ist zudem, dass durch die Beschleunigung von Fahrzeugen zwischen den beiden „Berliner Kissens“ sogar noch höhere Immissionswerte entstehen können.</p> <p>Die Aufstellung einer Anlage zur Messung der Geschwindigkeit kann außerhalb des Lärmaktionsplans im Rahmen von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durchaus sinnvoll sein. Es ist jedoch nicht erkennbar, inwieweit hier der Lärmaktionsplan zu einer Minderung von Umgebungslärm beitragen kann, wenn die besagte Anlage als Maßnahme in ihn aufgenommen wird.</p> <p>Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO können Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen werden. Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO setzen voraus, dass der Lärm vom Straßenverkehr ausgeht. Die Befugnis nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO wird durch § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Tempo 50) eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Die Rechtsprechung zieht als Orientierungshilfe, welcher Lärm noch hinnehmbar ist, die Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heran, deren Grenzwerte ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45.92). Je nach Art des Gebietes ist diese Schwelle des zumutbaren (erst) überschritten, wenn Immissionswerte von mehr als 59 dB (A) in Wohngebieten tagsüber bzw. 49 dB (A) nachts oder in Dorfgebieten von mehr als 64 dB (A) tagsüber bzw. 54 dB (A) nachts überschritten werden. Derartige Überschreitungen liegen ausweislich der Lärmkarten innerhalb des Gebietes, für das die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erfolgen soll, gar nicht vor.</p>
26	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	25

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffentlicher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
27	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	<p>Zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Lutterbek möchten wir folgende Vorschläge einbringen.</p> <p>Lutterbek ist ein Durchgangsdorf. Wir wohnen seit 2006 am Ortseingang aus Richtung Stein. Der Verkehr hat seitdem erheblich zugenommen, sowohl der Berufsverkehr aus Stein als auch der touristische Strandverkehr im Sommer. Ziel des Lärmaktionsplans Lutterbek sollte es sein, sowohl den Durchgangsverkehr zu reduzieren als auch die Geschwindigkeit der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge wirksam auf 30 km/h zu reduzieren, insbesondere am Ortseingang aus Richtung Stein.</p> <p><b><u>2. Verringerung des Durchgangsverkehrs</u></b> Wie bereits dargestellt, ist Lutterbek ein Durchgangsdorf mit in den vergangenen Jahren stark gestiegenem Durchgangsverkehr. Davon ist insbesondere die Dorfstraße betroffen als kürzeste Verbindung zwischen der Bundesstraße 502 und Stein. Die vorhandenen Umgehungsstraßen von Stein zur B502 bzw. über Laboe zur B502 werden von vielen Steiner*innen leider nicht genutzt. Der Bau des Neubaugebiets am Ortsausgang Stein hat das Problem weiter verschärft.</p> <p><b>Um den Durchgangsverkehr zu reduzieren, schlagen wir vor:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plateaufpflasterungen auf der Dorfstraße am Ortsausgang Richtung Stein</li> <li>• Plateaufpflasterungen auf der Mühlenstraße, die auch von Durchgangsverkehr betroffen ist, am Ortsausgang Richtung Prasdorf.</li> <li>• Nach Möglichkeit Einrichtung von Durchfahrverboten, ausgenommen Anlieger, Linienbusse und landwirtschaftliche Fahrzeuge</li> </ul> <p><b>Wir wären sehr dankbar, wenn endlich wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit am Ortseingang Stein und der daraus resultierenden Lärmbelästigung ergriffen würden.</b></p>	<p>Eingangs ist zu bemerken, dass es sich bei der Einschätzung, die Gemeinde Lutterbek würde überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, um eine subjektive Einschätzung handelt. Es liegen keine Daten vor, welche diese Einschätzung verifizieren könnten. Ziel des Lärmaktionsplans ist im Übrigen nicht, den Durchgangsverkehr zu reduzieren. Auslöser für die Aufstellung des Lärmaktionsplans sind Immissionen, die von der B 502 ausgehen.</p> <p>Den Vorschlägen wird im Übrigen nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Aufbringung eines „Berliner Kissens“ stellt nach Auffassung der Gemeinde keine Maßnahme dar, den Durchgangsverkehr substantiell zu verringern. Derartige bauliche Maßnahmen sind darauf angelegt, die Geschwindigkeit zu reduzieren.</p> <p>Hinsichtlich der angestrebten Anordnung eines Durchfahrverbots für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen gelten die straßenverkehrsrechtlichen Erwägungen unter der Nummer 25 entsprechend. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung entsprechender Verkehrszeichen liegen nach Auffassung der Gemeinde nicht vor.</p>
28	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	Identisch mit Vorschlag / Abwägungsvorschlag zur Nummer	27

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffentlicher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
29	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	<p>Ich wohne in der Dorfstr, 19, 24235 Lutterbek. Das ist der Ortsausgang Richtung Stein.</p> <p>Wir haben auf unserer Höhe der Straße 2 Mal Kopfsteinpflaster, welches vor einigen Jahren verlegt wurde, um den Verkehr zu verlangsamen.</p> <p>Ebenfalls wurden 2 Poller auf die Straßen gesetzt. Beides hat absolut keine Wirkung. Das Kopfsteinpflaster ist einfach nur laut. Die beiden Poller wurden von großen Fahrzeugen (Wahrscheinlich landwirtschaftliche Maschinen) so versetzt, dass man quasi einfach weiterfahren kann.</p> <p>Ich bin mehrmals am Tag mit meinem Hund unterwegs und sehe daher täglich mit welcher Geschwindigkeit die Autos ins Dorf, bis zur nächsten Kurve, hinein- aber auch hinausrasen. Das sind Geschwindigkeiten von deutlich über 50 km/h.</p> <p>Ebenfalls hat der LKW Verkehr durch das Dorf deutlich zugenommen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die LKW durch Lutterbek fahren, weil sie die Mautstation auf der B502 umfahren können. Sie fahren durch Lutterbek nach Stein, dann rechts nach Wendtorf auf die Kreisstr. Und dann nach der Mautstation wieder auf B502.</p> <p>Im Allgemeinen hat sich der Verkehr durch das Dorf deutlich erhöht. Private Zählungen haben am einem Wochentag knappe 1000 Fahrzeuge gemessen.</p> <p>Meine Vorschläge wären folgende zur Reduzierung der Verkehrsbelastung und damit auch Reduzierung des Lärms.</p> <p>Durchfahrverbot für LKW über 7,5 t.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO können Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen werden. Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO setzen voraus, dass der Lärm vom Straßenverkehr ausgeht. Die Befugnis nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO wird durch § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Durchfahrtsverbote für Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,50 t) eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Die Rechtsprechung zieht als Orientierungshilfe, welcher Lärm noch hinnehmbar ist, die Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heran, deren Grenzwerte ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45.92). Je nach Art des Gebietes ist diese Schwelle des zumutbaren (erst) überschritten, wenn Immissionswerte von mehr als 59 dB (A) in Wohngebieten tagsüber bzw. 49 dB (A) nachts oder in Dorfgebieten von mehr als 64 dB (A) tagsüber bzw. 54 dB (A) nachts überschritten werden. Derartige Überschreitungen liegen ausweislich der Lärmkarten innerhalb des Gebietes, für das die straßenverkehrsrechtliche Beschränkung erfolgen soll, gar nicht vor.</p>
30	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	<p>Überprüfung der Aubrücke, wenn man von der alten B502 kommend ins Dorf reinfährt, kurz vor der Kurve zum Lutterbeker. Wie gut erhalten ist die Brücke noch? Ist sie für den jetzigen Straßenverkehr und auch die stärkere Belastung durch die LKW noch sicher?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen der Gemeinde keine Erkenntnisse darüber vor, dass die besagte Brücke ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen wäre.</p>
31	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	<p>Eine Anzeigetafel der Geschwindigkeit von Stein kommend. Ebenfalls von der B502 ins Dorf.</p>	<p>Dem Vorschlag wird im Rahmen des LAP nicht gefolgt. Die Aufstellung einer Anlage zur Messung der Geschwindigkeit kann außerhalb des Lärmaktionsplans im Rahmen von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durchaus sinnvoll sein. Es ist jedoch nicht erkennbar, inwieweit hier der Lärmaktionsplan zu einer Minderung von Umgebungslärm beitragen kann, wenn die besagte Anlage als Maßnahme in ihn aufgenommen wird.</p>
32	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	<p>Entfernung des Kopfsteinpflasters und stattdessen Aufbau von mehreren Schwellen wie in der Dorfstr. von der B502 kommend</p>	<p>Dem Vorschlag nicht gefolgt. Die Entfernung des Kopfsteinpflasters wird nach Auffassung der Gemeinde gerade nicht zu der angestrebten Beschränkung der Geschwindigkeit führen. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass in der Tendenz sogar ein höheres Tempo durch den Kraftfahrzeugverkehr gefahren werden würde. Das Kopfsteinpflaster hat als solches auch die Aufgabe, die Geschwindigkeit niedrig zu halten.</p>

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent-licher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
33	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	Vielleicht wäre es auch möglich eine kleine Verkehrsinsel am Ortsausgang Richtung Stein zu bauen. Dann müssen die Autos automatisch runter vom Gas.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Sofern überhaupt bauliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden sollten, müssten diese sich schon allein aus Kostengründen allenfalls auf die Herstellung eines „Berliner Kissens“ beziehen.
34	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	Versetzung der Mautstation hinter die Kreuzung von der Kreisstr. Richtung Schönberg.	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) nimmt die hoheitlichen Aufgaben beim Vollzug der Lkw-Maut wahr. Errichtung und Betrieb des Mauterhebungssystems in Deutschland sind dagegen der Toll Collect GmbH als Betreiberin übertragen. Als Betreiberin hat sie gemäß § 6 Satz 1 BFStrMG die Einrichtungen für den Betrieb des Mauterhebungssystems und für die Feststellung von mautpflichtigen Benutzungen mautpflichtiger Straßen mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Länder zu errichten. Die geschuldete Maut bestimmt sich nach der auf mautpflichtigen Straßen zurückgelegten Strecke (§ 3 Absatz 1 BFStrMG).</p> <p>Die zurückgelegte Strecke wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BFStrMG für jeden benutzten Abschnitt des mautpflichtigen Streckennetzes (Mautabschnitt) gesondert ermittelt. Ein Abschnitt ist nach der Legaldefinition des § 3 Absatz 2 Satz 2 BFStrMG die Strecke zwischen zwei Knotenpunkten im Sinne des § 3 a Absatz 1 BFStrMG oder einer Rechtsverordnung auf Grund des § 3 a Absatz 2 BFStrMG. Hieraus folgt, dass die Standorte von Messeinrichtungen als Bestandteil des Mauterhebungssystems nicht frei wählbar sind. Sie werden vielmehr durch das Recht der Maut für Bundesfernstraßen bestimmt. Dieser Regelungsbereich ist einem Lärmaktionsplan nicht zugänglich.</p>
35	Lutterbek	29.11.2023	Privatperson		nein	Eine ordnungsgemäß durchgeführte Zählung über die Menge der Fahrzeuge, die mittlerweile durch das Dorf fahren.	Dem Vorschlag sollte gefolgt werden, um eine sachgerechte Erkenntnisgrundlage für gegebenenfalls später erforderlich werdende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu erhalten, die zumindest nicht zwingend mit dem Lärmaktionsplan in Verbindung stehen müssen. Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Gemeinde im Vorfeld der Aufstellung des Lärmaktionsplanes bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön darum bemüht hatte, eine Geschwindigkeitsmessung und eine Verkehrszählung durchzuführen. In Ermangelung einer ausreichenden Anzahl an technischen Einrichtungen sah sich die Straßenverkehrsbehörde bislang nicht dazu in der Lage, eine solche Zählung bzw. Messung durchzuführen.

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent-licher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
36	Lutterbek	30.11.2023	Privatperson		nein	<p>In Lutterbek hat sich die Lärmsituation in den vergangenen Jahren stark verschlechtert, dazu 4 Punkte:</p> <p>1) Beim Bau der B502 wurde zu den danebenliegenden Grundstücken, z.B. 'Freienfelder Weg', wo wir wohnen, eine dem damaligen Stand entsprechende Lärmschutzwand errichtet. Aus Holz, lediglich ca. 2,5 m hoch. Besonders in den vergangenen Jahren hat sich der Verkehr auf der B502 aber stark erhöht. Viel mehr Touristen als früher besuchen die Küstenabschnitte. Aus einzeln akustisch identifizierbaren Autos ist ein dauerndes Rauschen geworden, insb. zu Frühling, Sommer, Herbst und nicht nur an Wochenenden und zu Ferienzeiten. Unser Garten (Freienfelder Weg 9) liegt, nur durch einen Graben und einen Rad-/Fußweg + Grünstreifen davon getrennt direkt dahinter, bei den Nachbarn genauso. Das führt schon mal zu Gesprächspausen im hinteren Grundstücksbereich. Diese Lärmschutzwand entspricht, s.o., nicht mehr dem technischen Stand (state of the art), sollte zeitgemäß ertüchtigt (erhöht, verdickt, etc.?) und an den angewachsenen Verkehr angepasst werden. Evtl. könnte dort auch die Geschwindigkeitsobergrenze auf der B502 gesenkt werden. Auf anderen Abschnitten der B502 ist das bereits der Fall, und die innergesellschaftliche Diskussion geht nachhaltig zu Lasten der Auto-Lobby und des eiligen Freie-Fahrt-Bürgers und des beschleunigungs-besoffenenen Motorbike-Piloten.</p>	<p>Da die Lärmkarten in dem Bereich, der vom Vortrag erfasst ist, eine relevante Lärmbelastung im Sinne der 16. BImSchV aufweisen, soll dem Vorschlag insoweit gefolgt werden, als dass mit dem Träger der Straßenbaulast im Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans geklärt wird, inwieweit er zur Ertüchtigung der bestehenden Lärmschutzwand verpflichtet ist. Das betroffene Gebiet weist ausweislich der Lärmkarte am Tag eine Belastung von bis zu 64 dB (A) bzw. in der Nacht von bis zu 59 dB (A) auf. Ob der Träger der Straßenbaulast diesem Ansinnen folgen wird, bleibt abzuwarten. Zu erwarten steht zumindest, dass er sich auf die Regelungen innerhalb der Lärmschutz-Richtlinien-StV berufen wird, wonach entsprechende Lärmschutzmaßnahmen erst bei deutlich höheren Werten von 70 dB (A) am Tag bzw. von 60 dB (A) in der Nacht erforderlich werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Beschränkung der Geschwindigkeit wird mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen sein und zu diesem Zweck eine entsprechende Aufnahme in den Entwurf finden. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO können Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen werden. Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO setzen voraus, dass der Lärm vom Straßenverkehr ausgeht. Die Befugnis nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO wird durch § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr aus Gründen des Lärmschutzes durch Anordnung des VZ 274-80 mit ZZ 1040-35) eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Die Rechtsprechung zieht als Orientierungshilfe, welcher Lärm noch hinnehmbar ist, die Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heran, deren Grenzwerte ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45.92). Je nach Art des Gebietes ist diese Schwelle des zumutbaren (erst) überschritten, wenn Immissionswerte von mehr als 59 dB (A) in Wohngebieten tagsüber bzw. 49 dB (A) nachts oder in Dorfgebieten von mehr als 64 dB (A) tagsüber bzw. 54 dB (A) nachts überschritten werden. Derartige Überschreitungen liegen ausweislich der Lärmkarten innerhalb Gemeindegebiets vor.</p>

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent-licher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
37	Lutterbek	30.11.2023	Privatperson		nein	2) Eine Lastwagen-Mauterfassungs-Säule (oder wie das offiziell heißt) auf der B502 in Höhe Lutterbek, Ortsausgang Richtung Barsbek führt, laut Insider-Informationen, dazu, dass LKWs, die dort nicht erfasst werden wollen, vorher den (Ausweich-)Weg über Lutterbeks enge, kurvenreiche Dorfstraße suchen. Das stört ungemein. Wie man das administrativ abstellt, ohne generell Nicht-Anlieger-LKWs auszusperren, weiß ich nicht. Dass man sein Dorf nicht (quasi zur Sackgasse) 'dichtmachen' kann, ist mir klar.	Der lediglich auf Hörensagen beruhende Vortrag, der keine konkreten Vorschläge beinhaltet, wird zur Kenntnis genommen.
38	Lutterbek	30.11.2023	Privatperson		nein	3) Eine weitere unnötige aber leicht abstellbare innerdörfliche Lärmquelle bildet der alljährlich neu entfachte Besucherrummel am Dorfteich mit Touristenbussen, PKWs, Radlergruppen um die vom 'Tourismus Verband Probstei (TVP)' seit der Jahrtausendwende frei erfundene angeblich 'Strohfiguren-Aufstell-Tradition' herum, nebst 'Wettbewerb' und drallen Korn-Adeligen. Ausgerechnet an der engsten Stelle der kurvenreichen schlecht einsehbaren Dorfstraße staut und begegnet sich hier am Teich bisweilen der dörfliche, der Durchfahrts- und der Strohfiguren-Besucherverkehr, zu Fuß, zu Rad, zu KFZ. Es kommt zu Flüchen, Hupen, Fahrradklingeln, Rangiergeräuschen, Dauer-vor-sich-hindieselndeln haltenden Reisebussen, also definitiv zu (verringerbarem) Lärm, der den Anliegern den sommerlichen Aufenthalt in ihren eigenen Gärten beeinträchtigt. Die m.E. als deplatziert und vordemokratisch auffassbare Äußerung des Bgm. vom 17.08.23 auf einer Gem.-Sitzung "Die Anwohner sollten doch wohlwollend zur Kenntnis nehmen, dass die Strohfiguren gut besucht werden, der Aufstellort ist ideal"* , klingt einfach nur zynisch und wohl aus der Zeit (gefallen), wo in Deutschland vielleicht galt: 'Du bist nichts, dein Dorf ist alles.' *(Quelle: Eigene Notizen). PS: Der Bgm. wohnt teichfern. Hier ist ein stiller Umzug der gesamten Stroh-Thematik an einen weniger exponierten Aufstellort denkbar und seit Jahren sowieso Streit-Thema. Unklar bleibt innerdörflich noch, wer künftig darüber das Sagen hat und wem das Klagen bleibt.	Eingangs ist anzumerken, dass dem LEP und dem REP III für die Gemeinde Lutterbek die nachfolgenden Aussagen zu entnehmen sind:  Die Gemeinde Lutterbek liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel. Sie befindet sich in nahe eines Schwerpunktraums für Tourismus und Erholung. Darüber hinaus gehört sie zu einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.  Die in Rede stehende Veranstaltung besitzt touristisches Gewicht, da sie Touristen anzieht, welche die Strohfiguren zu Recht als einheimische Besonderheit ansehen. Darüber hinaus sind die Strohfiguren auch bei der einheimischen Bevölkerung innerhalb der Probstei ein beliebtes Ausflugsziel im Rahmen der Naherholung. Aus Sicht der Gemeinde erfordert schon allein die interkommunale Solidarität innerhalb der Gemeinden des Amtes Probstei eine weitere Teilnahme an der Veranstaltung. Im Rahmen eines Prozesses außerhalb der Lärmaktionsplanung kann gleichwohl die Suche nach einem alternativen Standort für die Strohfigur vorgenommen werden. Einen Verzicht auf die weitere Teilnahme an dem Wettbewerb wird durch die Gemeinde jedoch ausgeschlossen. Im Übrigen wird der Vortrag zur Kenntnis genommen.
39	Lutterbek	30.11.2023	Privatperson		nein	4) Der Lutterbeker Springbrunnen im Dorfteich läuft zu oft, zu lange, zu laut. Anwohner sind genervt. Seine Rechtfertigung als Teichbelüftung u. ä. taugte und überzeugte noch nie, dafür gäbe es längst andere leise technische (Unterwasser-)Lösungen auf dem Markt. Hier liegt m.E. derselbe selbstdarstellerische Überhang vor wie unter Punkt 3. Und nicht jeder Teichanrainer hat ja den speziellen kurzen Draht zur Obrigkeit, damit bei seiner teichnahen Garten-Feier der Springbrunnen mal stille bleibt.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Zunächst einmal würde es sich bei dem angeblichen Lärm, der von der vorgeblichen Lärmquelle ausgehen soll, um solchen handeln, der als Nachbarschaftslärm zu qualifizieren wäre. Dieser wäre den Regulierungen durch einen LAP indes nicht zugänglich (§ 47 a Satz 2 BImSchG). Im Übrigen weist die Gemeinde den Vortrag zurück, weil die Betriebszeit des in Rede stehenden Brunnens um 09:00 Uhr beginnt, eine Pause über die Mittagszeit beinhaltet und um 22:00 Uhr endet. Diese Betriebszeiten wurden durch die Gemeinde bereits mit Rücksicht auf die Nachbarschaft festgelegt, obwohl hierzu keine ordnungsrechtliche Notwendigkeit bestand und auch weiterhin nicht besteht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Brunnen insbesondere den Zwecken des Brandschutzes dient, weil durch ihn bewirkt

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent-licher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
							wird, dass das im Teich enthaltene Wasser durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde als Löschwasser verwendet werden kann. Unabhängig davon weist die Gemeinde darauf hin, dass die Rechtsprechung entschieden hat, dass von Brunnen ausgehende Geräusche auf öffentlichen Plätzen einer Gemeinde grundsätzlich als sozial adäquat und damit nicht erheblich störend anzusehen sind (VGH Baden-Württemberg vom 16.02.2017 – 10 S 1878/16).
40	Lutterbek	30.11.2023	Privatperson		nein	<p>Bezugnehmend auf die Mitwirkung am Lärmaktionsplan gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz § 47 b möchte ich auf folgende Situation in Lutterbek den Lärm betreffend aufmerksam machen.</p> <p>In Lutterbek hat sich die Lärmsituation in den vergangenen Jahren stark verschlechtert:</p> <p>Beim Bau der B502 wurde zu den danebenliegenden Grundstücken, z.B. 'Freienfelder Weg', wo wir wohnen, eine dem damaligen Stand entsprechende Lärmschutzwand errichtet. Aus Holz, ca. 2,5 m hoch. Besonders in den vergangenen Jahren hat sich der Verkehr auf der B502 jedoch stark erhöht. Viel mehr Touristen als früher besuchen die Küstenabschnitte, neue Baugebiete sind hinzugekommen, die ebenfalls zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen beitragen, insb. im Frühling, Sommer, Herbst und nicht nur an Wochenenden und zu Ferienzeiten wie früher.</p> <p>Unser Garten (Freienfelder Weg 9) liegt, nur durch einen Graben und einen Rad-/Fußweg und Grünstreifen davon getrennt direkt hinter der Lärmschutzwand, bei unseren Nachbarn ist dies genauso. Diese Lärmschutzwand entspricht meines Erachtens nicht mehr dem Stand der Technik und sollte daher zeitgemäß ertüchtigt (erhöht, verdickt, etc.?) und an den angewachsenen Verkehr angepasst werden. Evtl. könnte dort auch die Geschwindigkeitsobergrenze auf der B502 gesenkt werden. Auf anderen Abschnitten der B502 ist das bereits der Fall.</p> <p>Eine weitere Problematik, die sich innerdörflich als zusätzliche Lärmbelastung auswirkt ist, die Lastwagen-Mauterfassungs-Säule auf der B502 in Höhe Lutterbek, Ortsausgang Richtung Barsbek. Laut Insider-Informationen führt sie dazu, dass LKWs, die dort nicht erfasst werden wollen, vorher den (Ausweich-)Weg über Lutterbeks enge, kurvenreiche Dorfstraße suchen. Hier habe ich allerdings keine Idee, wie man dieses Verhalten gezielt abstellen kann.</p>	<p>Da die Lärmkarten in dem Bereich, der vom Vortrag erfasst ist, eine relevante Lärmbelastung im Sinne der 16. BImSchV aufweisen, soll dem Vorschlag insoweit gefolgt werden, als dass mit dem Träger der Straßenbaulast im Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans geklärt wird, inwieweit er zur Ertüchtigung der bestehenden Lärmschutzwand verpflichtet ist. Das betroffene Gebiet weist ausweislich der Lärmkarte am Tag eine Belastung von bis zu 64 dB (A) bzw. in der Nacht von bis zu 59 dB (A) auf. Ob der Träger der Straßenbaulast diesem Ansinnen folgen wird, bleibt abzuwarten. Zu erwarten steht zumindest, dass er sich auf die Regelungen innerhalb der Lärmschutz-Richtlinien-StV berufen wird, wonach entsprechende Lärmschutzmaßnahmen erst bei deutlich höheren Werten von 70 dB (A) am Tag bzw. von 60 dB (A) in der Nacht erforderlich werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Beschränkung der Geschwindigkeit wird mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen sein und zu diesem Zweck eine entsprechende Aufnahme in den Entwurf finden. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO können Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen werden. Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO setzen voraus, dass der Lärm vom Straßenverkehr ausgeht. Die Befugnis nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO wird durch § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr aus Gründen des Lärmschutzes durch Anordnung des VZ 274-80 mit ZZ 1040-35) eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Die Rechtsprechung zieht als Orientierungshilfe, welcher Lärm noch hinnehmbar ist, die Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heran, deren Grenzwerte ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45.92). Je nach</p>

Num- mer	Ge- meinde	Einrei- chungsda- tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent- licher Be- lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
							<p>Art des Gebietes ist diese Schwelle des zumutbaren (erst) überschritten, wenn Immissionswerte von mehr als 59 dB (A) in Wohngebieten tagsüber bzw. 49 dB (A) nachts oder in Dorfgebieten von mehr als 64 dB (A) tagsüber bzw. 54 dB (A) nachts überschritten werden. Derartige Überschreitungen liegen ausweislich der Lärmkarten innerhalb Gemeindegebiets vor.</p> <p>Der lediglich auf Hörensagen beruhende Vortrag im Zusammenhang mit der Erfassung der Maut, der keine konkreten Vorschläge beinhaltet, wird zur Kenntnis genommen.</p>